

Bericht des Vorstandes der Kapsch TrafficCom AG

zur erwogenen Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre analog § 171 Abs 1 iVm § 153 Abs 4 Aktiengesetz

Der Vorstand der Kapsch TrafficCom AG (die "Gesellschaft") ist auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 06. September 2023 gemäß § 5 Abs 4 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 06. September 2023 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch - allenfalls in mehreren Tranchen - das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.300.000,00 (Euro eine Million dreihundert tausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 1.300.000 (eine Million dreihundert tausend) neue auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabebetrag von 100% (einhundert Prozent) des anteiligen Betrages am Grundkapital auf bis zu EUR 14.300.000,00 (Euro vierzehn Millionen dreihundert tausend) in einer oder mehreren Tranchen, gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital). Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Die Gesellschaft erwägt die Ausnutzung des gesamten genehmigten Kapitals grundsätzlich im Wege einer Barkapitalerhöhung durch Privatplatzierung neuer Aktien bei institutionellen Investoren, wobei der Ausgabepreis auf Grundlage eines gegebenenfalls durchzuführenden Accelerated Bookbuilding-Verfahrens ("ABB") festgesetzt werden soll. Die Hauptgesellschafterin der Gesellschaft, die KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH, FN 170439 k, die die Gesellschaft in den letzten Jahren in Zeiten eines Liquiditätsbedarfes mit Darlehen und der Stundung von Forderungen unterstützt hatte und damit im Vergleich zu anderen Aktionären finanziell in Vorlage getreten ist, soll die Möglichkeit erhalten, im Ausmaß ihrer bestehenden Beteiligung (von rund 63,3%) an der Kapitalerhöhung teilzunehmen. Die Teilnahme der KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH soll im Wege einer Sachkapitalerhöhung erfolgen, um rechtliche Risiken für die Gesellschaft aus einer möglichen verdeckten Sacheinlage von vornherein auszuschließen. Eine Zeichnung neuer Aktien durch KAPSCH-Group Beteiligung GmbH wird jedenfalls so begrenzt, sodass eine Ausweitung der Beteiligung der KAPSCH-Group Beteiligung GmbH ausgeschlossen ist.

Die erwogene Ausnutzung würde daher eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital teilweise gegen Bareinlagen und teilweise gegen Sacheinlagen umfassen.

Die neu auszugebenden Aktien aus genehmigtem Kapital werden mit denselben Rechten (insbesondere Gewinnansprüchen) ausgestattet sein wie die bestehenden Aktien der Gesellschaft mit der ISIN AT000KAPSCH9.

Der Vorstand hat zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 06. September 2023 über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG einen schriftlichen Bericht vom August 2023 (der "Bericht Hauptversammlung") erstattet und dort ausführlich die Gründe dargelegt, warum ein Ausschluss des Bezugsrechts sachlich gerechtfertigt ist; diese wurden von der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 06. September 2023 gebilligt. Ein weiterer Bericht des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 171 Abs 2 AktG ist nicht erforderlich, da das Bezugsrecht der Aktionäre mit Beschluss der Hauptversammlung vom

06. September 2023 ausgeschlossen wurde (Direktausschluss). Es besteht daher kein rechtliches Ermessen des Vorstands der Gesellschaft mehr. Aus Gründen der rechtlichen Vorsicht erstellt der Vorstand jedoch analog § 171 Abs 1 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG diesen zusätzlichen

BERICHT:

1. Gesellschaftsinteresse am Ausschluss des Bezugsrechts bei teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals in Form einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen

Auf die Ausführungen im Bericht Hauptversammlung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft wird verwiesen, diese treffen auch auf die erwogene Ausnutzung zu.

Die Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bis zu einem Gesamtausmaß von höchstens 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre versetzt den Vorstand (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) in die Lage, zeitnah und flexibel den Eigenkapitalbedarf der Gesellschaft in eingeschränktem Umfang decken zu können. Die erwogene Ausnutzung dient der Stärkung der Kapitalausstattung der Gesellschaft und der Finanzierung der Geschäftstätigkeit.

Durch den Ausschluss des Bezugsrechts kann eine Kapitalerhöhung ohne Erfordernis eines Prospekts nach der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) durch Platzierung bei institutionellen Investoren im Wege eines ABB rasch und kostengünstig durchgeführt werden. Weiters versetzt auch der Entfall eines sowohl zeit- als auch kostenaufwendigen Bezugsrechtsverfahrens die Gesellschaft in die Lage, auf günstige Marktsituationen kurzfristig reagieren zu können. Derartige Kapitalerhöhungen können wegen der schnellen Handlungsmöglichkeiten (insbesondere in einem ABB) erfahrungsgemäß zu besseren Bedingungen und mit einem geringeren Platzierungsrisiko als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre (unter zweiwöchiger Bezugsfrist) platziert werden und kann daher erfahrungsgemäß ein höherer Mittelzufluss erzielt und das Risiko der nicht vollständigen Platzierung reduziert werden.

Die Situation am Kapitalmarkt kann sich sehr rasch ändern. Oftmals bestehen nur kurze Zeiträume, in denen Aktien am Markt platzierbar sind. Ein langes Zuwarten, das etwa durch das Erfordernis der Erstellung eines Prospekts nach der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) oder dem Abwarten der zweiwöchigen Bezugsfrist bedingt sein kann, kann dazu führen, dass sich die ursprünglich positive Stimmung am Kapitalmarkt ändert und eine Platzierung (zu für die Gesellschaft günstigen Konditionen) nach Abschluss der Prospektarbeiten oder dem Ablauf der Bezugsfrist nicht mehr möglich ist.

Durch eine Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss kann im Interesse der Gesellschaft auch die Aktionärsstruktur gezielt erweitert oder stabilisiert werden. Die Ausgabe neuer Aktien mit Bezugsrechtsausschluss kann auch zu einer Erschließung neuer Anlegerkreise führen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ist erforderlich, um eine rasche und flexible Aufnahme von Eigenkapital durch die Gesellschaft durchführen zu können.

2. Gesellschaftsinteresse am Ausschluss des Bezugsrechts bei teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals in Form einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen

Die erwogene Ausnutzung des genehmigten Kapitals würde auch eine teilweise Ausnutzung in Form einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in Form der Einlage von Forderungen gegen die Gesellschaft durch KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH umfassen. Auf die Ausführungen im Bericht Hauptversammlung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage(n) wird verwiesen, diese treffen auch auf die erwogene Ausnutzung zu.

Insbesondere räumt die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlage unter Ausschluss der Bezugsrechte dem Vorstand die notwendige Flexibilität ein, Forderungen gegen die Gesellschaft in Eigenkapital umzuwandeln. Gerade die beiden letzten Jahre der finanziellen Restrukturierung der Gesellschaft zeigten auf, dass ein entsprechender Gestaltungsspielraum insbesondere durch Verminderung von Refinanzierungsverpflichtungen im Interesse der Gesellschaft steht.

Die Durchführung der erwogenen Kapitalerhöhung in Bezug auf KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH als Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen (Forderungen der KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH aus gewährten Darlehen und gestundeten Forderungen) ist rechtlich zwingend in dieser Form durchzuführen, da eine Ausgestaltung als Barkapitalerhöhung mit Rückfluss in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung unzulässig ist und potentiell zur Unwirksamkeit der Kapitalerhöhung führen kann. Die Gesellschaft wäre aber zu solchen Zahlungen in den nächsten Monaten verpflichtet. Es liegt daher im Interesse der Gesellschaft, die erwogene Kapitalerhöhung nicht mit Unwirksamkeitsrisiken zu belasten.

Sie ist darüber hinaus auch dadurch sachlich gerechtfertigt, dass KAPSCH-Group Beteiligung GmbH als Hauptaktionärin die Gesellschaft im Rahmen der finanziellen Restrukturierung in den beiden letzten Jahren durch die Gewährung von Darlehen und die Stundung von Forderungen finanziell unterstützte und weiters durch die Verpfändung der Aktien an der Gesellschaft zur Besicherung der Bankkredite der Gesellschaft erhebliche Risiken übernahm. KAPSCH-Group Beteiligungs GmbH ist damit gegenüber anderen Aktionären mit Barleistungen an die Gesellschaft in Vorlage getreten, was rechtlich zwingend nur im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen teilweise aufgeholt werden kann.

Weiters hat für die Gesellschaft die Befreiung von ihren Zahlungspflichten unter den einzulegenden Forderungen gegen die Gesellschaft bereits in den nächsten Monaten den gleich finanziellen Effekt wie eine Barkapitalerhöhung, deren Erlös zur Zahlung fällig werdender Forderungen verwendet wird.

3. Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Die Durchführung der erwogenen Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss ist geeignet, das angeführte Gesellschaftsinteresse zu erreichen. Die Maßnahme ist dafür auch erforderlich.

Die erwogene Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist auch geeignet und erforderlich, da die mit der erwogenen Ausnutzung verfolgten Ziele durch eine Barkapitalerhöhung unter Wahrung der Bezugsrechte der Aktionäre nicht gleichwertig erreicht werden können:

- Der Vorlauf für eine Kapitalerhöhung unter Wahrung des Bezugsrechtes würde länger dauern und sich negativ auf die Möglichkeit auswirken, bestehende Opportunitäten wahrnehmen zu können;
- Es besteht derzeit ein positives Kapitalmarktumfeld. Es ist nicht vorhersehbar, wie lange ein entsprechendes Kapitalmarktumfeld weiterbestehen wird;
- Die mit einer Barkapitalerhöhung unter Wahrung des Bezugsrechts verbundenen deutlich höheren Kosten sind nur im Rahmen der erwogenen Ausnutzung vermeidbar. Eine Barkapitalerhöhung unter Wahrung des Bezugsrechts würde insbesondere zu Kosten führen, die in keiner vertretbaren Relation zu den erwarteten Erlösen stehen;
- Der Kapitalmarktpuls durch Erhöhung der Liquidität aufgrund der Beteiligungsmöglichkeiten für institutionelle Investoren lässt sich gleichwertig auf keinem anderen Weg als durch den Ausschluss des Bezugsrechts herstellen.

Die Interessen der Gesellschaft an der Maßnahme überwiegen die Interessen der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre. Durch die Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss erfolgt kein unangemessener Eingriff in die Rechtsposition der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre.

Eine Beeinträchtigung der Vermögensinteressen der Aktionäre ist nicht zu erwarten, da der Angebotspreis im ABB ausschließlich von den aktuellen Marktgegebenheiten bestimmt wird. Insofern wird die Festsetzung des Ausgabebetrages einem Markttest unterzogen und werden dadurch die Vermögensinteressen der Aktionäre gewahrt. Der Ausgabebetrag für neue Aktien im Rahmen der teilweisen Ausnutzung gegen Sacheinlagen wird dem auf Grundlage des ABB festgesetzten Angebotspreis entsprechen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage ist weiters durch die gesetzlich verpflichtende Sacheinlageprüfung durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen gewährleistet.

Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte bestehender Aktionäre ist bei einer Kapitalerhöhung im beschränkten Ausmaß der Ermächtigung von maximal 10% des Grundkapitals nicht zu befürchten. Auch haben die Aktionäre darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.

4. Zusammenfassung

Insgesamt ist der Bezugsrechtsausschluss sohin im Interesse der Gesellschaft gelegen, geeignet, das Interesse der Gesellschaft zu fördern, ist das gelindeste Mittel zur Verfolgung dieses Ziels, ist verhältnismäßig und genügt dem Prinzip der Aktionärsleichbehandlung und ist damit insgesamt sachlich gerechtfertigt. Der gegenständliche Vorstandsbericht wird analog § 171 AktG auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht und auf diese Veröffentlichung in der elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) unter www.evi.gv.at hingewiesen. Der für die Zustimmung zur Durchführung der Kapitalerhöhung erforderliche Aufsichtsratsbeschluss wird frühestens zwei Wochen nach Veröffentlichung dieses Berichts gefasst werden.

Wien, im September 2023

Der Vorstand